G 4763

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

61. Jahrgang | Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. Dezember 2008 | Nummer 33

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
		RdErl. d. Innenministeriums	
2000 **20025**	15. 11. 2008	Errichtung der Gemeinsamen Gebietsrechenzentren in Hagen, Köln und Münster	588
20025	15. 11. 2008	Betriebssatzung für den Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen	588
		RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
20310	12. 11. 2008	Zuständigkeit für Personalangelegenheiten der Beschäftigten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	590
		RdErl. des Innenministeriums und des Ministeriums für Bauen und Verkehr	
2133	17. 11. 2008	Ausnahme von der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahnen – GGVSE – für Aufgaben der Feuerwehren	591
		Bek. d. Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration	
2160	17. 11. 2008	Zulassung als Träger des Freiwilligen Sozialen Jahres	592
2160	17. 11. 2008	Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe	592
		RdErl. d. Innenministeriums	
26	5. 12. 2008	Grundsätze der Kostenerstattung im Zusammenhang mit Abschiebungen ausreisepflichtiger ausländischer Staatsangehöriger	592
		RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
770	20. 11. 2008	Gebührenrechtliche Behandlung der Entscheidungen über Bewilligung, gehobene Erlaubnis und Erlaubnis der Gewässerbenutzung (Tarifstellen 28.1.1.1, 28.1.1.2, 28.1.2.1 des Allgemeinen Gebührentarifs zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung)	595
		RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Verkehr	
930	17. 11. 2008	Zusammenarbeit bei Eisenbahnkreuzungsmaßnahmen	595

III.

Öffentliche Bekanntmachungen
(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: http://sgv.im.nrw.de)

Datum	Titel	Seite
	Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses	
6. 11. 2008	Bek. – Sitzungstermine des Landespersonalausschusses im Geschäftsjahr 2009	595
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	
18.11.2008	Bek. – Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009	595

I.

2000
20025

Errichtung der Gemeinsamen Gebietsrechenzentren in Hagen, Köln und Münster

RdErl. d. Innenministeriums v. 15. 11. 2008

Die Gemeinsamen Gebietsrechenzentren in Hagen, Köln und Münster werden mit Ablauf des 31.12.2008 aufgelöst und mit dem Landesbetrieb Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein – Westfalen zusammengeführt.

Der Landesbetrieb Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen trägt ab dem 1.1.2009 den Namen Landesbetrieb Information und Technik NRW (IT. NRW) – im Bereich Statistik mit dem Zusatz Geschäftsbereich Statistik.

Meine RdErl. v. 18. 12. 2002 (SMBl. NRW. 2000), RdErl. v. 18. 12. 2002 (SMBl. NRW. 20025, Betriebssatzung GGRZ Hagen), RdErl. v. 18. 12. 2002 (SMBl. NRW. 20025, Betriebssatzung GGRZ Münster) RdErl. v. 18. 12. 2002 (SMBl. NRW. 20025, Betriebssatzung GGRZ Köln) werden deshalb mit Ablauf des 31. 12. 2008 aufgehoben.

– MBl. NRW. 2008 S. 588

20025

Betriebssatzung für den Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Innenministeriums – 52 – 18.00 – 15/08 – v. 15. 11. 2008

Der ab 1. Januar 2001 gem. §§ 14 Abs.1 Satz 1 und 14 a LOG NRW geführte Landesbetrieb Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NRW (LDS NRW) führt ab 1. Januar 2009 den Namen Landesbetrieb Information und Technik NRW (IT.NRW) – im Bereich Statistik mit dem Zusatz Geschäftsbereich Statistik. IT.NRW nimmt seine Tätigkeit nach Maßgabe nachstehender Satzung wahr:

Inhalt:

I. Abschnitt Rechtsform und Aufgaben

§ 1 Rechtsform und Sitz

§ 2 Aufgaben im Bereich der Informationstechnik (IT)

§ 3 Aufgaben im Bereich der Statistik

§ 4 Sonstige Aufgaben

§ 5 Leistungsverzeichnis

II. Abschnitt Betriebsführung und Aufsicht

§ 6 Betriebsleitung

§ 7 Geschäftsordnung

§ 8 Aufsicht

III. Abschnitt Wirtschaftsführung

§ 9 Grundsatz

§ 10 Finanzierung

§ 11 Wirtschaftsplan

§ 12 Ausführung des Wirtschaftsplans

§ 13 Versicherungsschutz

IV. Abschnitt Rechnungswesen

§ 14 Buchführung und Jahresabschluss

§ 15 Zahlungsverkehr

V. Abschnitt

§ 16 Inkrafttreten

I. Abschnitt
Rechtsform und Aufgaben

§ 1
Rechtsform und Sitz

(1) IT.NRW wird als Landesbetrieb nach § 14a Landesorganisationsgesetz (LOG NRW) vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 26 Landeshaushaltsordnung (LHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) geführt. Der Landesbetrieb nimmt auch hoheitliche Aufgaben wahr.

(2) Der Landesbetrieb hat seinen Sitz in Düsseldorf mit Niederlassungen in Hagen, Köln und Münster und Außenstellen in Oberhausen und Paderborn. Weitere Niederlassungen und Außenstellen können errichtet werden.

(3) Die Errichtung, Schließung oder wesentliche Änderung von Niederlassungen oder Außenstellen bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

§ 2
Aufgaben im Bereich der Informationstechnik (IT)

Der Landesbetrieb

1. steht allen Geschäftsbereichen der Landesverwaltung, der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtages sowie dem Landesrechnungshof zur Durchführung von Aufgaben der Informationstechnik zur Verfügung,
2. berät und unterstützt die Behörden und Einrichtungen des Landes bei dezentralem Einsatz der Informationstechnik,
3. unterstützt das Innenministerium bei der Wahrnehmung der in § 4 ADVG NW genannten Aufgaben,
4. berät den Landtag, den Landesrechnungshof und die obersten Landesbehörden in IT-Fragen,
5. wirkt mit bei der Aus- und Fortbildung von Angehörigen der öffentlichen Verwaltung in der IT,
6. übernimmt nach Auftrag des Innenministeriums IT-Aufgaben von grundsätzlicher und ressortübergreifender Bedeutung,
7. stellt die Kommunikations- und IT-Infrastruktur (Landesverwaltungsnetz, Rechenzentrums- und Serverleistung) für die Landesverwaltung zur Verfügung, betreibt diese Infrastruktur und entwickelt sie weiter,
8. stellt der Landesverwaltung kundenorientierte Dienstleistungen, insbesondere in den Bereichen
   - E-Government,
   - IT-Beratung,
   - Kommunikationsanwendungen,
   - Softwareentwicklung und –betrieb,
   - IT-Service und Rechenzentrumsleistungen,
   - Druck und Versand,
   - Ausschreibungen und Vergabeverfahren

   zur Verfügung.

§ 3
Aufgaben im Bereich der Statistik

Der Landesbetrieb

1. ist die zentrale Statistikstelle des Landes, die die durch EG- , Bundes- und Landesrecht angeordneten Statistiken durchführt, auswertet, analysiert, an ihrer Weiterentwicklung mitwirkt sowie die Ergebnisse veröffentlicht,
2. erstellt und veröffentlicht volkswirtschaftliche und umweltökonomische Gesamtrechnungen und andere Gesamtsysteme statistischer Daten,

3. erarbeitet Prognosen, Modellrechnungen und wissenschaftliche Analysen auf der Grundlage statistischer Daten,
4. stellt die statistische Infrastruktur und die Landesdatenbank bereit,
5. unterstützt und berät den Landtag und die Landesverwaltung bei statistischen und mathematischen Fragestellungen,
6. wirkt bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Volksabstimmungen mit.

Bei der Wahrnehmung der Aufgaben ist der Landesbetrieb den Grundsätzen der Neutralität, Objektivität, wissenschaftlichen Unabhängigkeit und der statistischen Geheimhaltung verpflichtet.

§ 4
Sonstige Aufgaben

(1) Der Landesbetrieb bildet aus in anerkannten Ausbildungsberufen, für die er die nach dem Berufsbildungsgesetz vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) in der jeweils geltenden Fassung geforderten Voraussetzungen erfüllt.

(2) Der Landesbetrieb kann weitere IT-Leistungen, weitere Leistungen im Statistikbereich und sonstige Dienstleistungen für die Behörden und Einrichtungen des Landes sowie für Dritte, insbesondere für öffentlich-rechtliche Bedarfsträger außerhalb der Landesverwaltung, erbringen, soweit hierdurch die Erfüllung seiner Aufgaben und Aufträge nach §§ 2 und 3 nicht beeinträchtigt wird.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann dem Landesbetrieb zusätzliche Aufgaben und Aufträge zuweisen.

§ 5
Leistungsverzeichnis

Alle vom Landesbetrieb zu erbringenden Leistungen werden in Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde in einem ständig fortzuschreibenden Leistungsverzeichnis festgelegt.

II. Abschnitt
Betriebsführung und Aufsicht

§ 6
Betriebsleitung

(1) Die Leiterin oder der Leiter führt die Geschäfte des Landesbetriebes nach den Bestimmungen dieser Betriebssatzung.

(2) Die Leiterin oder der Leiter vertritt das Land Nordrhein-Westfalen in rechtlichen Angelegenheiten des Landesbetriebes gerichtlich und außergerichtlich. Die Aufsichtsbehörde behält sich bei Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung vor, die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung in Einzelfällen selbst zu übernehmen.

(3) Die Leiterin oder der Leiter ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter aller Beschäftigten des Landesbetriebes. Die beamtenrechtlichen und disziplinarrechtlichen Zuständigkeiten regeln sich nach der Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten sowie zur Bestimmung der mit Disziplinarbefugnissen ausgestatteten dienstvorgesetzten Stellen im Geschäftsbereich des Innenministeriums vom 1. März 2005 in der jeweils geltenden Fassung. Die Zuständigkeiten hinsichtlich der Bearbeitung von Personalangelegenheiten der Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter richten sich nach dem RdErl. d. Innenministeriums v. 27. 1. 1998 (MBl. NRW. S. 202/SMBl. NRW. 20310) in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Die Vertretung der Leiterin oder des Leiters des Landesbetriebes wird in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 7
Geschäftsordnung

Die Organisation, der interne Geschäftsablauf sowie der Innendienst und der Dienst- u. Geschäftsverkehr nach außen werden durch die Geschäftsordnung und die sie ergänzenden Ordnungen und Dienstanweisungen geregelt.

§ 8
Aufsicht

Aufsichtsbehörde ist das Innenministerium.

III. Abschnitt
Wirtschaftsführung

§ 9
Grundsatz

(1) Ziel des Landesbetriebes ist eine wirtschaftliche Aufgabenerledigung in Verbindung mit einem möglichst hohen Kostendeckungsgrad.

(2) Für die Verwaltung und Wirtschaftsführung des Landesbetriebes gelten die Rechts- und Verwaltungsvorschriften für Landesbehörden, soweit nicht die Eigenart als Landesbetrieb nach § 14a LOG NRW in Verbindung mit § 26 LHO Abweichungen und Ergänzungen erforderlich macht. Die Abweichungen und Ergänzungen sind durch die Aufsichtsbehörde – ggf. unter Beteiligung des Finanzministeriums und des Landesrechnungshofs – zu treffen.

(3) Dem Landesbetrieb werden als Betriebsvermögen alle zum 1. 1. 2009 vorhandenen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens und des Umlaufvermögens zugeordnet.

§ 10
Finanzierung

(1) Die Leistungen für die Präsidentin oder den Präsidenten des Landtages und den Landesrechnungshof gemäß § 2 Nrn.1 und 4 sowie die Ausführung der in § 3 Nrn. 1, 2 und 4 und § 4 Abs. 1 genannten Aufgaben werden durch Zuführung aus dem Landeshaushalt sichergestellt.

(2) Die übrigen in den §§ 2 bis 4 aufgeführten Leistungen werden aufgrund von mit den Auftraggebern geschlossenen Vereinbarungen (Aufträge) vom Landesbetrieb gegen Entgelt erbracht. Die Aufsichtsbehörde kann mit Zustimmung des Finanzministeriums im Rahmen der §§ 61 und 63 LHO Ausnahmen zulassen.

(3) Die Höhe der Entgelte wird in einem mindestens jährlich zu aktualisierenden Entgeltverzeichnis festgelegt. Entgelte für Leistungen an Behörden und Einrichtungen des Landes dürfen die Selbstkosten nicht übersteigen.

(4) Die Grundsätze der Auftragsannahme, -erteilung und -abwicklung werden in einer Benutzungsordnung geregelt.

§ 11
Wirtschaftsplan

(1) Der Landesbetrieb stellt jährlich einen Wirtschaftsplan auf, der aus dem Erfolgsplan, dem Finanzplan und der Stellenübersicht besteht.

(2) Im Erfolgsplan werden die im Wirtschaftsjahr voraussichtlich anfallenden Aufwendungen und Erträge in einer Gewinn- und Verlustrechnung dargestellt. Soweit diese erheblich von den Beträgen des Vorjahres abweichen, sind sie zu begründen.

(3) Im Finanzplan werden die geplanten Maßnahmen zur Vermehrung des Anlage- und Umlaufvermögens, Gewinnabführungen sowie die zu erwartenden Deckungsmittel (Gewinne, Abschreibungen, Kapitalausstattungen usw.) dargestellt. Als Deckungsmittel werden im Finanzplan die vorhandenen oder zu beschaffenden Finanzierungsmittel nachgewiesen.

(4) Soweit im Erfolgsplan Erträge aus Zuführungen des Landes bzw. im Finanzplan Deckungsmittel aus dem Haushalt des Landes veranschlagt werden, müssen sie mit den entsprechenden Haushaltsansätzen des Landes übereinstimmen.

(5) Die Stellenübersicht umfasst alle Beschäftigten des Landesbetriebes. Die im Landeshaushalt ausgebrachten Haushaltsvermerke gelten fort.

§ 12
Ausführung des Wirtschaftsplans

(1) Der Wirtschaftsplan des Landesbetriebes bildet die Grundlage für die eigenverantwortliche, nach kaufmännischen Grundsätzen ausgerichtete Wirtschaftsführung.

(2) Der Gesamtansatz der im Wirtschaftsplan veranschlagten Aufwendungen darf nur überschritten werden, wenn dazu Mehrerträge zur Verfügung stehen. Die im Erfolgsplan veranschlagten Einzelansätze sind gegenseitig deckungsfähig.

(3) Der Landesbetrieb unterrichtet die Aufsichtsbehörde unverzüglich, wenn bei der Ausführung des Erfolgs- und Finanzplans Mindererträge oder Mehraufwendungen erkennbar werden, die voraussichtlich die im Haushaltsplan des Landes veranschlagten Ablieferungen des Landesbetriebes gefährden oder überplanmäßige Zuführungen an den Landesbetrieb erforderlich machen.

(4) Für die technische und wirtschaftliche Fortentwicklung und, soweit die Abschreibungen nicht ausreichen, für Erneuerungen können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde Rücklagen gebildet werden. Soweit danach ein Überschuss verbleibt, ist dieser an den Landeshaushalt abzuführen.

(5) Der vorherigen Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürfen:

1. der Wirtschaftsplan,
2. das Leistungsverzeichnis,
3. die Benutzungsordnung,
4. das Entgeltverzeichnis,
5. die Geschäftsordnung,
6. wesentliche Veränderungen der Organisations- oder Aufgabenstruktur, sowie die Übertragung von Betriebsteilen auf Dritte,
7. vorläufige Wirtschaftspläne für die Folgejahre/mittelfristige Finanzplanung.

§ 13
Versicherungsschutz

(1) Der Landesbetrieb nimmt Versicherungsschutz durch den Abschluss einer Betriebs- und Kfz-Haftpflichtversicherung sowie einer Feuerversicherung. Inhaltlich weitergehender Versicherungsschutz kann genommen werden, wenn dies unter Abwägung der potenziellen Risiken und der Prämienhöhe zweckmäßig erscheint.

(2) Es gilt der Grundsatz der Eigenversicherung des Landes. Die Höhe der für den Versicherungsschutz zu entrichtenden Prämien wird vom Finanzministerium festgelegt. Das Finanzministerium kann zulassen, dass anstelle der Eigenversicherung zur Deckung spezieller Risiken Fremdversicherungen abgeschlossen werden können.

IV. Abschnitt
Rechnungswesen

§ 14
Buchführung und Jahresabschluss

(1) Der Landesbetrieb bucht nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung und stellt nach Abschluss des Geschäftsjahres (Kalenderjahr) einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht (§ 264 Handelsgesetzbuch) auf. Er richtet eine Finanzbuchhaltung und eine Betriebsbuchführung ein. Die Bestimmungen über den Einsatz von automatisierten Verfahren im Haushalts-, Kassen-, und Rechnungswesen (HKR-ADV-Best) – Anlage 3 zu den VV 5.2 zu § 79 LHO – sind zu beachten.

(2) Buchführung, Jahresabschluss und Inventar haben den handels- und steuerrechtlichen Erfordernissen zu entsprechen, soweit nicht die Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Abweichungen zulässt.

(3) Spätestens sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres (Kalenderjahr) ist der Jahresabschluss der Aufsichtsbehörde vorzulegen, der als Rechnungslegung gemäß § 87 LHO gilt. Die Aufsichtsbehörde kann auf Kosten des Landesbetriebes die Prüfung des Jahresabschlusses durch einen Wirtschaftsprüfer und bei begründetem Anlass Sonderprüfungen anordnen.

(4) Die Aufsichtsbehörde stellt den Jahresabschluss fest und übersendet ihn anschließend dem Finanzministerium und dem Landesrechnungshof.

§ 15
Zahlungsverkehr

(1) Für die Leistung und Annahme geringfügiger Barzahlungen sind die Vorschriften der Nummern 14 bis 16 der Zahlstellenbestimmungen (Anlage 3 zu VV Nr. 5.2 zu § 79 LHO) entsprechend anzuwenden.

(2) Zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs unterhält der Landesbetrieb ein Girokonto bei der Westdeutschen Landesbank. Das Girokonto nimmt täglich am automatisierten Verstärkungs- und Ablieferungsverfahren teil.

V. Abschnitt

§ 16
Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 1.1.2009 in Kraft. Im Übrigen gelten die bisher für das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NRW und die Gemeinsamen Gebietsrechenzentren Hagen, Köln und Münster ergangenen Richtlinien, Erlasse und Dienstanweisungen sowie Dienstvereinbarungen und weitere interne Regelungen an den jeweiligen Standorten fort, solange sie nicht im Integrationsprozess geändert werden.

– MBl. NRW. 2008 S. 588

20310

Zuständigkeit für Personalangelegenheiten der Beschäftigten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – I-1 13.1.2 v. 12.11.2008

Die Zuständigkeit für die Bearbeitung von Personalangelegenheiten der Beschäftigten i.S.v. § 1 Abs. 1 TV-L bzw. TV-Forst im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Ministerium) richtet sich nach folgenden Bestimmungen:

1
Grundsätzliche Zuständigkeit

1.1
Für die Bearbeitung der Personalangelegenheiten einschließlich der Personalaktenführung ist zuständig

1.1.1
das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz für die bei ihm, beim Chemischen Landes- und Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt sowie bei den Staatlichen Veterinäruntersuchungsämtern tätigen Beschäftigten.

1.1.2
die jeweilige Dienststelle für die Beschäftigten des Landesbetriebs Wald und Holz, des Nordrhein-Westfälischen Landgestüts und der Bezirksregierungen, soweit nicht nachfolgend andere Zuständigkeiten festgelegt sind.

1.1.3
das Ministerium für die Leitungen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz, des Landesbetriebs Wald und Holz und des Landgestüts.

1.2

Das Ministerium kann die Zuständigkeit nach Nummer 1.1.1 und 1.1.2 im Einzelfall an sich ziehen.

2

Einstellung, Eingruppierung, Funktionsbesetzung, Altersteilzeit

2.1

Dem Ministerium bleiben vorbehalten:

2.1.1

die Entscheidung über die unbefristete Einstellung ab Entgeltgruppe 13 TV-L,

2.1.2

die Gewährung einer außertariflichen Vergütung,

2.1.3

die Auswahl und Entscheidung über die Besetzung folgender Funktionsstellen:

– Abteilungsleitungen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz,

– Leitung des Chemischen Landes- und Staatlichen Veterinäruntersuchungsamtes,

– Leitungen der Staatlichen Veterinäruntersuchungsämter,

– Fachbereichsleitungen des Landesbetriebs Wald und Holz,

- Leitungen der Forstämter.

2.1.4

die Entscheidung über die Vereinbarung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses mit Beschäftigten, die eine außertarifliche Vergütung erhalten.

2.2

Die Höhergruppierung von Beschäftigten in die Entgeltgruppe 15, die mit der Funktion einer Hauptdezernentin oder eines Hauptdezernenten bei den Bezirksregierungen für den Geschäftsbereich übertragen werden soll, bedarf der Zustimmung des Ministeriums.

2.3

Abweichend von Nummer 2.1.1 gelten die getroffenen Regelungen beim Landgestüt ab Entgeltgruppe 9 TV-L.

3

Versetzung, Abordnung, Zuweisung, Personalgestellung

Dem Ministerium bleibt vorbehalten,

3.1

die Erklärung des Einverständnisses zu einer Versetzung oder Abordnung ab Entgeltgruppe 13.

3.2

die Versetzung und Abordnung zu obersten Bundes- oder Landesbehörden.

3.3

die Zuweisung einer Tätigkeit nach § 4 Abs. 2 TV-L oder die Personalgestellung nach § 4 Abs. 3 TV-L.

4

Vertretung in gerichtlichen Verfahren

Zuständig für die Vertretung des Landes in arbeitsrechtlichen Verfahren ist die Dienststelle, die die angefochtene Maßnahme getroffen oder über den mit der Klage geltend gemachten Anspruch zu entscheiden hat.

5

Anwendung beamtenrechtlicher Zuständigkeitsregelungen

Sind nach den Bestimmungen des TV-L oder des TV-Forst die für Beamte jeweils geltenden Bestimmungen auf Beschäftigte entsprechend anzuwenden, so gilt die Verordnung über die beamtenrechtlichen und disziplinarrechtlichen Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des MUNLV vom 18. Oktober 2008 (SGV. NRW. 2030), soweit in diesem Runderlass nichts anderes bestimmt ist, für Beschäftigte vergleichbarer Entgeltgruppen entsprechend.

6

Inkrafttreten

Nach den Bestimmungen dieses RdErl. ist ab dem Tag nach seiner Veröffentlichung zu verfahren. Gleichzeitig tritt der RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 20.2. 1994 (MBl. NRW. S. 356/SMBl. NRW. 20310) außer Kraft.

– MBl. NRW. 2008 S. 590

2133

Ausnahme von der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahnen – GGVSE – für Aufgaben der Feuerwehren

Gem. RdErl. des Innenministeriums – 73 – 52.02.03 –
und des Ministeriums für Bauen und Verkehr
– III 6 – 41 -04/5 –
vom 17.11.2008

1

Gemäß Unterabschnitt 1.1.3.1 Buchstabe d und e der Anlage A zu dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) vom 30.9.1957 (BGBl. II 1969 S. 1489) in der Fassung der 19. ADR-Änderungsverordnung vom 11.9.2008 (BGBl. II 2008 S. 942) gelten die Vorschriften des ADR nicht für

a) Beförderungen, die von Einsatzkräften oder unter deren Überwachung durchgeführt werden, soweit diese im Zusammenhang mit Notfallmaßnahmen erforderlich sind, insbesondere

   – Beförderungen mit Abschleppfahrzeugen, die Unfall- oder Pannenfahrzeuge mit gefährlichen Gütern befördern, oder

   – Beförderungen, die durchgeführt werden, um die bei einem Zwischenfall oder Unfall betroffenen gefährlichen Güter einzudämmen, aufzunehmen und zu einem sicheren Ort zu verbringen;

b) Notfallbeförderungen zur Rettung menschlichen Lebens oder zum Schutz der Umwelt, vorausgesetzt, es werden alle Maßnahmen zur völlig sicheren Durchführung dieser Beförderungen getroffen.

2

Aufgrund des § 5 Abs. 7 der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahnen (GGVSE) in der Neufassung vom 24.11.2006 (BGBl. I 2006 S. 2683), werden die Feuerwehren im Lande Nordrhein-Westfalen sowie das Institut der Feuerwehr Nordrhein-Westfalen über die unter Nummer 1 genannten Freistellungen hinaus bei der Beförderung gefährlicher Güter mit Feuerwehrfahrzeugen zur Erfüllung der ihnen nach dem Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.2.1998 (GV. NRW. S. 122/SGV. NRW. 213), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662), obliegenden Aufgaben von den Vorschriften der GGVSE ausgenommen.

3

Um die öffentliche Sicherheit bei der unter Nummer 1 genannten Beförderungen gebührend zu berücksichtigen und die unter Nummer 2 genannten Aufgaben zweckmäßig zu erfüllen, sind die nachfolgenden allgemeinen Weisungen gemäß § 33 Abs. 3 FSHG zwingend zu beachten.

3.1

Der Träger des Feuerschutzes bzw. der Direktor des Instituts der Feuerwehr Nordrhein-Westfalen legen in ihrem Zuständigkeitsbereich fest, welche Behältnisse für die Gefahrgutbeförderung in Feuerwehrfahrzeugen geeignet sind. Dabei sind die Bestimmungen für die Verwendung von Verpackungen und Tanks entsprechend dem Teil 4 ADR angemessen zu berücksichtigen. Soweit der Träger des Feuerschutzes keine Festlegungen getrof-

fen hat, entscheidet der gemäß FSHG bestellte Einsatzleiter.

3.2

Bei der Beförderung gefährlicher Güter müssen die Feuerwehrfahrzeuge vor und hinter einer Beförderungseinheit mit orangefarbenen Warntafeln nach den Vorgaben des ADR versehen sein.

Hiervon sind die Feuerwehren und das Institut der Feuerwehr Nordrhein-Westfalen nur bei der Beförderung eigener Ausrüstung und Gegenständen mit gefährlichen Gütern, die für Einsätze und Übungen bestimmt sind (z. B. Druckgasbehälter für Atemluft oder Schneidbrenner, Behälter mit Löschmitteln), befreit.

3.3

Übernimmt ein Feuerwehrfahrzeug gefährliche Güter von einem an einem Unfall oder ähnlichem Vorkommnis beteiligten anderen Fahrzeug, sind die gefahrgutrelevanten Dokumente dieses Fahrzeuges im Feuerwehrfahrzeug mitzuführen.

Sind diese Dokumente vernichtet oder nicht verfügbar, ist eine möglichst genaue Beschreibung über die UN-Nummer und Klasse und die Anzahl und Beschreibung der Versandstücke der übernommenen Gefahrgüter im Feuerwehrfahrzeug mitzuführen.

3.4

Werden in einem Feuerwehrfahrzeug gefährliche Güter nach Nummer 3.3 befördert, muss dieses Feuerwehrfahrzeug von Feuerwehrangehörigen, die „Gefahrgutbeauftragte für den Transport von gefährlichen Gütern mit Feuerwehrfahrzeugen“ nach Nummer 4 sind, entweder selbst als Fahrzeugführer geführt oder als Mitfahrer oder in einem weiteren Feuerwehrfahrzeug begleitet werden.

Diese Befugnis kann im Feuerwehr-Dienstausweis vermerkt werden.

4

Die erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang F/B ABC II „Führen im ABC-Einsatz“ am Institut der Feuerwehr Nordrhein-Westfalen oder einem als gleichwertig anerkannten Lehrgang/Ausbildungsmodul ist Voraussetzung für die Bestellung zum „Gefahrgutbeauftragten für den Transport von gefährlichen Gütern mit Feuerwehrfahrzeugen“ im Sinne des § 7 c der Verordnung über die Bestellung von Gefahrgutbeauftragten und die Schulung der beauftragten Personen in Unternehmen und Betrieben (Gefahrgutbeauftragtenverordnung – GbV) in der Neufassung vom 26. 3. 1998 (BGBl. I 1998 S. 648), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. 10. 2006 (BGBl. I 2006 S. 2407) durch den Träger des Feuerschutzes. Sinngemäß findet diese Festlegung Anwendung beim Institut der Feuerwehr Nordrhein-Westfalen.

5

Meinen RdErl. vom 7. 11. 2003 (MBl. NRW. S. 1523/SMBl. NRW. 2133) hebe ich hiermit auf.

6

Dieser RdErl. verliert spätestens mit Ablauf des 31. 12. 2013 seine Gültigkeit.

– MBl. NRW. 2008 S. 591

2160

Zulassung als Träger des Freiwilligen Sozialen Jahres

Bek. d. Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration – 315-6056.2/6056.2.0 – v. 17. 11. 2008

Die Bek. d. Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration v. 28. 11. 2005 (SMBl. NRW. 2160) wird folgt geändert:

II. wird wie folgt ergänzt:

1.

Der Träger „Arbeitsgemeinschaft „Jahr für den nächsten“ e.V., Sitz Köln (am 20. Juni 2003)“ wird gestrichen.

2.

Nach dem Träger „Forum für Internationale Friedensarbeit…“ wird der Träger „Freiwillige Soziale Dienste – FSJ im Erzbistum Köln e.V., Sitz Köln (am 20. Juni 2003)“ eingefügt.

– MBl. NRW. 2008 S. 592

2160

Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Bek. d. Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration – 313-6104 – v. 17. 11. 2008

Die Bek. d. Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration v. 28. 5. 1990 – IV B 2 – 6104.0 – (SMBl. NRW. 2160) wird wie folgt geändert:

Bei dem Träger „Arbeitsgemeinschaft MBK, Evangelisches Jugend- und Missionswerk e.V.“ wird das Wort „Arbeitsgemeinschaft“ ersatzlos gestrichen und hinter den Buchstaben „MBK“ statt des Kommas ein Bindestrich eingefügt.

– MBl. NRW. 2008 S. 592

26

Grundsätze der Kostenerstattung im Zusammenhang mit Abschiebungen ausreisepflichtiger ausländischer Staatsangehöriger

RdErl. d. Innenministeriums – 15-39.22.01-5 – v. 5. 12. 2008

1

Erstattungspflicht des Ausländers oder eines haftenden Dritten an die Ausländerbehörde

1.1

Haftender Personenkreis

Für die durch die Abschiebung entstehenden Kosten haftet der in § 66 Aufenthaltsgesetz genannte Personenkreis. Hierbei ist die vorrangige Erstattungspflicht eines Arbeitgebers oder eines Straftäters gemäß § 66 Abs. 4 Aufenthaltsgesetz zu beachten.

1.2

Umfang der Kostenhaftung

Der Umfang der Kostenerstattung ergibt sich aus § 67 Aufenthaltsgesetz. Hierzu zählen auch:

- Kosten der notwendigen ärztlichen Begleitung,
- Kosten der ärztlichen Begutachtung zur Frage der Flugreisetauglichkeit nach den Bestimmungen der Bundespolizei über die Rückführungen ausländischer Staatsangehöriger auf dem Luftweg (Best.-Rück Luft),
- Kosten der Identifizierung (einschl. notwendiger Sprachgutachten) und Passersatzpapierbeschaffung (PEP),
- Kosten der erforderlichen Heimunterbringung minderjähriger Kinder,
- Kosten einer angeordneten, tatsächlich aber nicht durchgeführten Abschiebung, sofern der Ausländer das Scheitern der Abschiebung zu vertreten hat,
- Kosten der Polizeibegleitung bei als möglicherweise gewaltbereit eingestuften Ausländern.

2

Kostenerstattung durch das Land

Soweit die Abschiebungskosten nicht von dem Ausländer oder einem Dritten eingezogen werden können, gilt § 45 Abs. 2 Ordnungsbehördengesetz Nordrhein-Westfalen. Die Erstattung der den Ausländerbehörden gem. § 45 Abs. 2 Ordnungsbehördengesetz Nordrhein-Westfalen und Ziff. 1.2 entstandenen Kosten erfolgt nach folgender Maßgabe:

a) Werden für die Beförderung des Ausländers behördeneigene Fahrzeuge eingesetzt, erfolgt die Erstattung nach den jeweils gültigen Kraftfahrzeug-Richtlinien des Finanzministeriums Nordrhein-Westfalen.

b) Sofern die Kosten nicht unmittelbar bei der Ausländerbehörde anfallen, sondern beispielsweise bei einem Privatunternehmen (Beförderungsunternehmen) oder bei öffentlichen Trägern (z. B. im Fall der Heimunterbringung Minderjähriger), können deren Ansprüche auch unmittelbar durch die Bezirksregierung beglichen werden.

c) Die Personalaufwendungen der Ausländerbehörden zählen nicht zu den erstattungspflichtigen Kosten der Abschiebung im Sinne von § 45 Abs. 2 Ordnungsbehördengesetz Nordrhein-Westfalen. Die Kosten der Kommunen für Organisation und Personal werden durch das Gemeindefinanzierungsgesetz pauschal abgedeckt. Dies gilt auch hinsichtlich der Vergütung von Überstunden. Die im Einzelfall durch die notwendige Beauftragung eines privaten Unternehmens entstandenen Kosten sind hingegen erstattungsfähig.

d) Das Honorar ist in angemessener Höhe nach der jeweiligen privatrechtlichen Vereinbarung zu erstatten, soweit nicht nach reisekostenrechtlichen Bestimmungen zu entschädigen ist. Erstattungsfähig sind auch die Kosten einer während der Abschiebung erforderlichen medikamentösen Versorgung des Ausländers. Sofern während der Begleitung auch ärztliche Leistungen erbracht werden, sind diese nach der GOÄ erstattungsfähig.

e) Die zuständige Justizvollzugsbehörde ist gehalten, zur Vermeidung von unverhältnismäßigem Verwaltungsaufwand die durch den Vollzug von Abschiebungshaft in einer Justizvollzugsanstalt entstandenen Kosten der ersuchenden Ausländerbehörde nicht in Rechnung zu stellen.

f) Erklärt sich die Ausländerbehörde im Vergleichswege bereit, eingeleitete aufenthaltsbeendende Maßnahmen abzubrechen und/oder eine Entlassung aus der Abschiebungshaft zu verfügen, um dem Ausländer eine freiwillige Ausreise zu ermöglichen, empfiehlt es sich, unter Beachtung der §§ 54 ff Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen eine etwaige Zusage des Ausländers zur Zahlung der bis dahin entstandenen Kosten der eingeleiteten Abschiebung in den Vergleich einzubeziehen.

Durch das Land erstattete Abschiebungskosten sind zurückzuzahlen, soweit diese vom haftenden Personenkreis (1.1) eingezogen werden konnten.

3

Kostenerstattung bei Amtshilfe

3.1

Kostenerstattung bei Amtshilfe für Ausländerbehörden anderer Länder

Die Kostenerstattung bei Abschiebungen in Amtshilfefällen richtet sich nach § 8 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes und § 8 Abs.1 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen. § 45 Abs. 2 Ordnungsbehördengesetz Nordrhein-Westfalen findet hier keine Anwendung.

3.2

Kostenerstattung bei Amtshilfe durch Ausländerbehörden anderer Länder

Die notwendigen Kosten, die Behörden anderer Bundesländer in Amtshilfefällen für nordrhein-westfälische Ausländerbehörden entstanden sind, werden durch das Land erstattet.

4.

Beitreibung der Abschiebungskosten

4.1

Leistungsbescheid

Betreibt die Ausländerbehörde die Abschiebung eines Ausländers, so ist sie die hierfür insgesamt zuständige Behörde, auch wenn sie in Amtshilfe zur Durchführung der Abschiebung Landes- oder Bundespolizei oder andere Behörden heranzieht. Sie hat die gesamten Kosten der Abschiebung, auch die der hinzugezogenen Behörden, auf der Grundlage einer Kostenabrechnung durch Leistungsbescheid gegenüber dem Kostenschuldner zu erheben.

4.2

Vollstreckung

Die Beitreibung der in Ziff. 1.2 genannten Abschiebungskosten richtet sich, soweit nichts Abweichendes geregelt ist, nach den allgemeinen Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes Nordrhein-Westfalen.

Nach Maßgabe des § 66 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz kann von den Ausländerbehörden eine Sicherheitsleistung vollstreckt werden.

Unabhängig von der gewählten Art der Vollstreckung ist in jedem Fall sicherzustellen, dass eine Sicherheitsleistung nur und erst dann zur Deckung der Abschiebungskosten verwendet wird, wenn der entsprechende Leistungsbescheid vollstreckbar ist.

4.2.1

Sicherheitsleistung

Um die Deckung der Kosten einer Abschiebung im Vorfeld der Abschiebung zu sichern und eine anderweitige Verwendung vorhandener Mittel durch den Kostenschuldner zu verhindern, soll die Ausländerbehörde vom Kostenschuldner gem. § 66 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz eine Sicherheitsleistung verlangen. Die Sicherheitsleistung wird in Höhe der geschätzten voraussichtlichen Abschiebungskosten geltend gemacht. Hierbei soll auf die Erfahrungswerte zu den in Ziff. 1.2 genannten Kosten zurückgegriffen werden.

Die Ausländerbehörde verwahrt die Sicherheitsleistung solange die Abschiebung vorbereitet bzw. durchgeführt wird.

Verfügt der Ausländer bei der Festnahme über Geldmittel und/oder vermögenswerte Gegenstände (Fahrkarten u. ä.), soll die Sicherheitsleistung von der Ausländerbehörde vor der Überstellung des Ausländers in die Abschiebungshafteinrichtung gegen Quittung eingezogen werden. Soweit Geldmittel vorhanden sind, gilt dies nur, soweit diese den zur Sicherung des Existenzminimums (Ziff. 4.2.4) zu belassenden Betrag übersteigen. Gleiches gilt bei einer Festnahme durch die Polizei, sofern die Ausländerbehörde Zugriff auf die von der Polizei einbehaltenen Geldmittel erlangen kann.

Die Ausländerbehörde stellt der Abschiebungshafteinrichtung bei der Überstellung des Ausländers eine Bescheinigung über die Höhe der (noch) vorhandenen Geldmittel des Ausländers und der ggf. noch nicht vollstreckten Sicherheitsleistung aus.

4.2.2

Pfändung von Forderungen

Die Ausländerbehörde kann auch Forderungen des Ausländers gegenüber den Justizbehörden pfänden, soweit sie nicht ein Überbrückungsgeld nach § 51 Strafvollzugsgesetz betreffen. Die Ausländerbehörden können zu diesem Zweck die Justizbehörden gem. § 87 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz um Auskunft ersuchen. Die näheren Einzelheiten einer solchen Pfändung richten sich nach § 40 Verwaltungsvollstreckungsgesetz Nordrhein-Westfalen.

Erhält der Ausländer in der Abschiebungshaft Geld von Dritten, so unterrichtet die Justizvollzugsanstalt die Ausländerbehörde hierüber von Amts wegen. Die Ausländerbehörde prüft, ob eine ggf. noch nicht vollstreckte Sicherheitsleistung erst am Tag der Abschiebung nach Aushändigung des Geldes an den Ausländer durch die Justizvollzugsanstalt eingezogen wird oder eine Pfän-

dung der Forderung des Ausländers gegen die Justizvollzugsanstalt nach § 40 Verwaltungsvollstreckungsgesetz Nordrhein-Westfalen geboten erscheint.

4.2.3

Taschengeld

Einem bedürftigen Ausländer ist während der Abschiebungshaft ein sogenanntes Taschengeld in der nach § 3 Abs. 1 Satz 5 Asylbewerberleistungsgesetz bestimmten Höhe zu gewähren. Das gewährte Taschengeld darf frei verwendet werden.

Verfügt ein Ausländer nach der Vollstreckung einer Sicherheitsleistung bei seiner Ingewahrsamnahme in der Abschiebungshafteinrichtung noch über Geldmittel, die über das Existenzminimum hinausgehen, so sind diese bei der Prüfung der Bedürftigkeit zur Gewährung von Taschengeld zu berücksichtigen.

Volljährige Abschiebungshaftgefangene haben auch die Möglichkeit, Taschengeld und Arbeitsentgelte anzusparen, wenn sie gegenüber der Justizvollzugsanstalt schriftlich und unwiderruflich erklären, den belassenen Betrag nur zweckgebunden zur Bestreitung des Lebensunterhalts für die ersten vier Wochen nach Abschiebung zu verwenden. In diesem Fall

- wird das Taschengeld bei der Prüfung der Bedürftigkeit nicht auf den zur Sicherung des Existenzminimums zu belassenden Betrag (Ziff. 4.2.4) angerechnet, und
- bleibt angespartes Arbeitsentgelt, soweit es allein oder in Addition mit anderen Geldmitteln die Höhe des zur Sicherung des Existenzminimums zu belassenden Betrages (Ziff. 4.2.4) nicht übersteigt, bei der Prüfung der Bedürftigkeit zur Gewährung von Taschengeld unberücksichtigt.

Da Minderjährige eine solche schriftliche unwiderrufliche Erklärung nicht rechtswirksam abgeben können, sind sie in einer ihnen verständlichen Sprache über die Folgen ihres Handelns in Bezug auf die Verwendung der Geldmittel zu informieren.

4.2.4

Sicherung des Existenzminimums

Gem. § 811 Zivilprozessordnung in Verbindung mit § 27 Verwaltungsvollstreckungsgesetz Nordrhein-Westfalen ist dem Abzuschiebenden zur Sicherung des Existenzminimums ein Geldbetrag zu belassen, der für ihn, seine Familie und seine Hausangehörigen zur Bestreitung des Lebensunterhalts für die ersten vier Wochen nach Abschiebung ausreichend ist.

Bei der Bemessung des Betrags sind die Beträge nach § 3 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 Satz 2 Asylbewerberleistungsgesetz zugrunde zu legen. Die entsprechenden Beträge sind deutlich geringer als die Gesamtleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, da sie die notwendigen Aufwendungen für Unterkunft, Heizung und Hausrat nicht enthalten (vgl. § 3 Abs. 2 Satz 2 Asylbewerberleistungsgesetz). Dieser in etwa hälftige Abschlag ist aufgrund der regelmäßig geringeren Lebenshaltungskosten in den Staaten, in die abgeschoben werden soll, gerechtfertigt.

Die Berechnung des zu belassenden Betrages orientiert sich allein an der Zahl der Familienangehörigen, die zeitgleich aus Nordrhein-Westfalen abgeschoben werden.

Bei aus der Strafhaft Abzuschiebenden und bei Abzuschiebenden, bei denen sich an vorangegangene Strafhaft die Abschiebungshaft unmittelbar anschließt, ist das Überbrückungsgeld auf den ihnen zur Sicherung des Existenzminimums zu belassenden Geldbetrag anzurechnen. Der das Existenzminimum übersteigende Betrag kann zur Sicherung der Abschiebungskosten gepfändet werden.

Dem Ausländer ist auf Wunsch die Höhe des festgestellten Existenzminimums mitzuteilen.

4.3

Stundung von Abschiebungskosten gem. § 59 Landeshaushaltsordnung

Neben den Voraussetzungen des § 59 Landeshaushaltsordnung kann eine Stundung der Abschiebungskosten nur gewährt werden, wenn ein einmaliger Betrag in Höhe von 25 %, in besonderen Härtefällen von 10 % der Gesamtforderung gezahlt wird. Die Höhe der Ratenzahlungen ist so zu bemessen, dass die Dauer der Rückzahlung einen überschaubaren Stundungszeitraum von drei Jahren nicht übersteigt. In besonderen Ausnahmefällen kann ein Zeitrahmen von maximal fünf Jahren festgesetzt werden. Bei der Festsetzung der Ratenhöhe kann zur Senkung der monatlichen Rate auch eine Einmalzahlung vereinbart werden. Wird eine Stundungsdauer von mehr als drei Jahren beantragt, ist der Antrag dem Innenministerium Nordrhein-Westfalen zur Entscheidung vorzulegen.

5

Abführung der eingezogenen Kosten an das Land

Die Abrechnung der Kosten für Abschiebungen auf dem Landwege hat mit der Bezirksregierung zu erfolgen, in deren Zuständigkeitsbereich sich die Ausländerbehörde befindet.

Die Abrechnung der Kosten für Abschiebungen auf dem Luftwege hat mit der Bezirksregierung Düsseldorf als Zentralstelle des Landes Nordrhein-Westfalen für Flugabschiebung (ZFA) zu erfolgen.

Die von Kostenpflichtigen eingezogenen Beträge sind an die jeweilige Bezirksregierung abzuführen. Für den Fall der Luftabschiebung hat die Ausländerbehörde auch die unmittelbar bei der ZFA entstandenen Abschiebungskosten (Ziff. 1.2) bei den Kostenpflichtigen beizutreiben.

Kann eine Ausländerbehörde nicht nur die ihr oder dem Land entstandenen Kosten, sondern darüber hinaus auch ihre eigenen Personalaufwendungen einziehen, so verbleibt ihr der nach Abführung an das Land verbleibende Betrag.

6

Aufhebung der bisherigen Regelungen

Meine bisherigen Runderlasse

vom 4. 8. 1993, Az. IB4/43.548,

vom 14. 7. 1994, (MBl. NRW. S. 1017), geändert durch RdErl. v. 27. 8. 2003 (MBl. NRW. S. 1104),

vom 1. 3. 1996, Az. IB2/43.548,

vom 17. 5. 1996, Az. IB2/43.548,

vom 22. 4. 1998, Az. IB5/1.1.1,

vom 21. 9. 1999, Az. IB2/43.548,

vom 25. 10. 1999, Az. IB5/6.1,

vom 18. 9. 2000, Az. IB2/43.548; IB5/6.1,

vom 27. 8. 2003, Az. 14/53.548,

vom 28. 10. 2005, Az. 15-39.06.04 und

vom 24. 10. 2007, Az. 15-39.22.01-5-Abschiebungskosten,

hebe ich auf.

7

Außerkrafttreten

Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 31. 12. 2013 außer Kraft.

– MBl. NRW. 2008 S. 592

770

Gebührenrechtliche Behandlung der Entscheidungen über Bewilligung, gehobene Erlaubnis und Erlaubnis der Gewässerbenutzung (Tarifstellen 28.1.1.1, 28.1.1.2, 28.1.2.1 des Allgemeinen Gebührentarifs zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung)

RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
IV-2-653/5-20909 – v. 20.11.2008

Der RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 17.03.1994 (MBl. NRW. S. 534), zuletzt geändert durch RdErl. vom 30.03.2007 (MBl.NRW.S.175), wird wie folgt geändert:

1.

In Nr. 1 wird der Text wie folgt ersetzt:

„Allgemeines

Für die Entscheidung über die Bewilligung, die gehobene Erlaubnis oder die Erlaubnis einer Gewässerbenutzung werden die Gebühren in den Tarifstellen 28.1.1.1, 28.1.1.2, 28.1.2.1 des Allgemeinen Gebührentarifs nach dem Wert der Benutzung bestimmt (0,2, 0,15 bzw. 0,1 v.H. des Wertes der Benutzung).

Die nachstehenden Wertzahlen, die u.a. eine Staffelung der Mengenabgabe beinhalten, sind bei der Berechnung des Wertes der Benutzung zu Grunde zu legen.

Soweit die Wertzahlen auf den Zeitraum eines Jahres bezogen sind, ist der Berechnung des Wertes der Benutzung ferner die Frist zu Grunde zu legen, für die die Bewilligung (§ 8 Abs. 5 WHG), die gehobene Erlaubnis oder die Erlaubnis erteilt bzw. beantragt wird. Ist die Erlaubnis nicht befristet oder wird sie für eine Frist erteilt, die 20 Jahre überschreitet, so ist zur Berechnung des Wertes der Benutzung von einer Frist von 20 Jahren auszugehen.“

2.

In Nr. 2.1.1

werden Text und Angaben zu Buchstabe g) aufgehoben; Buchstabe h) wird zu g).

3.

In Nr. 2.1.7

werden Text und Angaben zu Buchstabe c) bis zu dem Wort „Euro“ aufgehoben.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig wird der RdErl.vom 30.3.2007 (MBl. NRW. S. 175) aufgehoben.

– MBl. NRW. 2008 S. 595

930

Zusammenarbeit bei Eisenbahnkreuzungsmaßnahmen

RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Verkehr
– III . 4 – v. 17.11.2008

Der RdErl. d. Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung vom 23.3.2004 (MBl. NRW. S. 444) wird wie folgt geändert:

1

In Ziffer 2.5 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Gemeinden und Kreisen als Baulastträger der kreuzenden Straße können Zuwendungen nach Maßgabe der Förderrichtlinien kommunaler Straßenbau zu ihren Kostenanteilen erhalten.“

2

In Ziffer 5 entfällt Satz 3.

3

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1.12.2008 in Kraft.

– MBl. NRW. 2008 S. 595

III.

Sitzungstermine des Landespersonalausschusses im Geschäftsjahr 2009

Bek. d. Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses – 04.01 – 14 – 5– v. 6.11.2008

Die Sitzungstermine des Landespersonalausschusses für das Geschäftsjahr 2009 werden wie folgt festgelegt:

11. Sitzung: **Mittwoch, 14. Januar 2009**
Abgabetermin für Anträge: Montag, 15. Dezember 2008

falls entsprechende Anträge vorliegen
Sitzung UA I: Donnerstag, 8. Januar 2009
Sitzung UA II: Mittwoch, 7. Januar 2009

12. Sitzung: **Mittwoch, 1. April 2009**
Abgabetermin für Anträge: Montag, 2. März 2009

falls entsprechende Anträge vorliegen
Sitzung UA I: Donnerstag, 26. März 2009
Sitzung UA II: Mittwoch, 25. März 2009

13. Sitzung: **Mittwoch, 26. August 2009**
Abgabetermin für Anträge: Montag, 27. Juli 2009

falls entsprechende Anträge vorliegen
Sitzung UA I: Donnerstag, 20. August 2009
Sitzung UA II: Mittwoch, 19. August 2009

14. Sitzung: **Mittwoch, 28. Oktober 2009**
Abgabetermin für Anträge: Dienstag, 29. September 2009

falls entsprechende Anträge vorliegen
Sitzung UA I: Donnerstag, 22. Oktober 2009
Sitzung UA II: Mittwoch, 21. Oktober 2009

Vollständige Antragsunterlagen (s. § 1 Verfahrensordnung, Anlage zu § 2 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Landespersonalausschusses, Bek. d. Geschäftsstelle vom 5.12.2001 (SMBl. NRW. 20304), die bis zum Abgabetermin bei der Geschäftsstelle eingehen, werden in der Regel in der folgenden Sitzung behandelt.

– MBl. NRW. 2008 S. 595

Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe v. 18.11.2008

Die Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 ist im Internet unter http://www.lwl.org/LWL/Der_LWL/Bekanntmachungen öffentlich bekannt gemacht worden.

Gegen den Entwurf können Einwohner der Mitgliedskörperschaften innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen beim Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe in 48133 Münster, Landeshaus, Freiherr-vom-Stein-Platz 1, erheben.

Münster, den 18. November 2008

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

Dr. Wolfgang K i r s c h

– MBl. NRW. 2008 S. 595

Ab 1. Januar 2007 ist die CD-ROM neu gestaltet und sie wird preisgünstiger.

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese neue Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 €

pro Jahr.

Die aktuelle CD-ROM, Stand Juli 2008, ist Mitte August erhältlich.

Das neue Bestellformular mit den neuen Preisen befindet sich im MBl. NRW. 2007 Nr. 24, S. 565.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal http://sgv.im.nrw.de.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: http://sgv.im.nrw.de. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen.
Adresse: http://sgv.im.nrw.de, dort: kostenlose Angebote.

Einzelpreis dieser Nummer 3,30 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
ISSN 0177-3569